



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, S II 3, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

nur per E-Mail

An die
für den für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen
obersten Landesbehörden und Bundesbehörden

gemäß E-Mail-Verteiler

TEL +49 22899 305 - 2976

FAX +49 22899 305 - 3967

sii3@bmu.bund.de

www.bmu.de

Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß StrlSchG und StrlSchV

Vorgehen bei Kursanerkennungen während der aktuellen Situation in
Deutschland aufgrund der Corona-Krise

1. Mein Schreiben vom 25.03.2020, Gz.: S II 4 – 11 432
2. Mein Schreiben vom 01.04.2020, Gz.: S II 3 – 15 040/3
3. Gemeinsames Schreiben der Bundesländer vom 20.11.2020
4. Ad-hoc-Sitzung des FAS vom 02.12.2020

S II 3 - 1512/006-2020.0001

Bonn, 18.12.2020

Ergänzend zu meinen Schreiben vom 25. März 2020 (Gz.: S II 4 – 11 432)
und 1. April 2020 (Gz.: S II 3 – 15 040/3) sind aufgrund der Fortdauer der
Corona-Pandemie weitere Maßnahmen zur Sicherstellung von ausgebilde-
tem fachkundigen Personal in ausreichender Anzahl erforderlich. Es besteht
aktuell die Besorgnis, dass aufgrund der fortdauernden Schwierigkeiten bei
der Durchführung von Kursen zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde
und Kenntnisse im Strahlenschutz im Hinblick auf erforderliche Maßnah-
men zur Bekämpfung der Pandemie nicht mehr genügend fachkundige Per-
sonen oder solche mit Kenntnissen zur Verfügung stehen.



Seite 2

In seiner ad-hoc-Sitzung vom 2. Dezember 2020 hat daher der Fachausschuss Strahlenschutz (FAS) des Länderausschusses für Atomkernenergie (LAA) beschlossen, dass Strahlenschutzkurse nach bestehenden Richtlinien, die keine ausgewiesenen Praktikumsanteile enthalten, während der Corona-Pandemie vorübergehend als rein virtuelle Kurse durchgeführt werden können.

Ich bitte um Beachtung des Beschlusses des FAS beim Vollzug des Strahlenschutzrechts unter Berücksichtigung der nachfolgende Ausführungen für die Dauer der Corona-Pandemie, längstens jedoch bis 31. Dezember 2021.

I. Kursanerkennung der Module bzw. Kurse zum Erwerb und zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse ohne ausgewiesenen Praktikumsanteil (vgl. auch den Beschluss des FAS vom 2.12.2020)

Bei der Kursanerkennung für die Kurse und Module ohne ausgewiesenen Praktikumsanteil (vgl. Anlage 1) kann für die Dauer der Corona-Pandemie, längstens jedoch bis 31. Dezember 2021 wie folgt vorgegangen werden:

1. Das Erfordernis der Präsenzphase gilt auch als erfüllt, wenn diese in Form eines „virtuellen Klassenzimmers“ angeboten wird (z. B. in Web-Seminaren, Tele-Teaching o. ä.); maßgeblich ist die Möglichkeit zur Interaktion und Diskussion zwischen Kursteilnehmern und Referenten in Echtzeit.
2. Die Zeitanteile der Präsenzphasen gemäß Nr. 1 sind weiterhin entsprechend der einschlägigen Richtlinien und den FAS- bzw. LA RöV-Beschlüssen zu erfüllen.
3. Die Prüfungen müssen in der Präsenzphase gemäß Nr. 1 mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.



Seite 3

4. Die Teilnehmerzahl ist im virtuellen Klassenzimmer in der Regel auf maximal 24 Personen zu begrenzen.
5. Die mit diesen Ausnahmen anerkannten Kurse sind durch die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zu evaluieren. Die Evaluation ist zu dokumentieren und den anerkennenden Stellen vorzulegen.
6. Den anerkennenden Stellen ist vom Kursveranstalter eine Möglichkeit zur Teilnahme in den laufenden Kurs sicher zu stellen, um die Aufsicht wahrnehmen zu können.

II. Kursanerkennung für Kurse bzw. Module zum Erwerb und zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse mit alternativen Durchführungsmöglichkeiten des Praktikums

Bei den in Anlage 2 aufgelisteten Kursen, die gemäß Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ einen Praktikumsanteil erfordern, kann die zuständige Stelle zulassen, dass die Praktikumsinhalte auf alternative Weise vermittelt werden. Als Alternativen zählen insbesondere der Ersatz von Präsenzpraktika durch Vorführungen oder virtuelle Übungen. Dies gilt für die Dauer der Corona-Pandemie, längstens jedoch bis 31. Dezember 2021. Das weitere Vorgehen an die Anerkennung mit Blick auf Anerkennung als Onlinekurse entspricht dem unter Nr. I (Punkte 1 bis 6) beschriebenen.

III. Kursanerkennung für sonstige Module bzw. Kurse zum Erwerb und zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz mit Praktikumsanteil

Bei Modulen und Kursen mit einem in den jeweiligen Richtlinien vorgeschriebenen Praktikumsanteil, die nicht bereits unter Nummer II erfasst



Seite 4

sind, kann das Praktikum nicht durch alternative Unterrichtsformen (z. B. Vorführungen oder Übungen) ersetzt werden. Auf ein Präsenzpraktikum kann nicht – auch nicht zeitlich begrenzt - verzichtet werden, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Allerdings kann die zuständige Stelle im Einzelfall Kurse auch dann anerkennen, wenn Praktika nicht in der Kursstätte des Kursanbieters durchgeführt werden, sondern in Präsenzveranstaltungen bei Dritten (z. B. Dritte Kursstätten, Forschungseinrichtungen, Unternehmen) oder dem Arbeitgeber des Kursteilnehmers. Die für die Anerkennung zuständige Stelle hat dann zu prüfen, ob das außerhalb der Kursstätte durchgeführte Praktikum in Art, Ausstattung, Dauer und Qualität dem Praktikum entspricht, welches bei der Kursstätte selbst durchgeführt worden wäre. Weiterhin ist für die Kursanerkennung die Vorgehensweise entsprechend der Punkte 1 bis 6 unter Nr. I zugrunde zu legen.

IV. Schlussbemerkung

Die hier ergriffenen Maßnahmen sind aufgrund der andauernden Corona-Pandemie kurzfristig notwendig. Sie stellen keinen Vorgriff auf die Arbeit und die Ergebnisse der parallel beratenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe „E-Learning“ des FAS dar. Die für den Vollzug des Strahlenschutzes zuständigen Behörden werden gebeten, die im Rahmen dieses Schreibens anerkannten Kurse zu evaluieren und Erfahrungen regelmäßig an die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „E-Learning“ weiterzuleiten.

gez.

Dr. Bock



Seite 5

Anlage(n)



Seite 6

Anlage 1

(zu Nr. I des Rundschreibens des BMU vom 18. Dezember 2020, Gz.:
S II 3 - 1512/006-2020.0001)

Der im Rundschreiben erwähnte Beschluss des FAS betrifft folgende Fachkundemodule und-kurse, die keine durchzuführenden Praktika enthalten:

a. Module gemäß Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung

Module zum Erwerb der Fachkunde

- RM Modul für die Fachkundegruppe mit minimalen Anforderungsniveau
- RG Grundmodul für Fachkundegruppen mit geringerem Anforderungsniveau
- RH Grundmodul für Fachkundegruppen mit höherem Anforderungsniveau
- Z1 Zusatzmodul für tragbare Röntgenfluoreszenzeinrichtungen
- Z2 Zusatzmodul für Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, dem Betrieb von Röntgenblitzgeräten und Tätigkeit vor Ort beim ortsveränderlichen Einsatz
- Z3 Zusatzmodul für Feinstruktureinrichtungen (Röntgenbeugung und -analyse) einschließlich Justierarbeiten
- L Lehrer

sowie alle Module zur Aktualisierung der Fachkunde.



Seite 7

b. Module gemäß Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung

Module zum Erwerb der Fachkunde:

- GG Grundlagen für Fachkundegruppen mit geringem Anforderungsniveau
- K Kritikalität
- FA Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
- BG Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Errichtungsgenehmigung bedürfen
- BH Errichtung oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die einer Errichtungsgenehmigung bedürfen

sowie alle Module zur Aktualisierung der Fachkunde.

c. Kurse gemäß Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin

- 2.2 Spezialkurs Computertomographie
- 2.3 Spezialkurs Interventionsradiologie
- 2.4 Spezialkurs Digitale Volumetomographie und sonstige tomographische Verfahren für Hochkontrastbildgebung außerhalb der Zahnmedizin
- 4.1 Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Behandlung mit Röntgenstrahlung – perkutane Röntgentherapie
- 4.2 Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Behandlung mit Röntgenstrahlung - intraoperative, endoluminale und endokavitäre Röntgentherapie
- 7.1 Kurs für Ärzte



Seite 8

- 7.2 Kurs für Ärzte am Ort der technischen Durchführung in der Te-
leradiologie
- 8.1 Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlen-
schutz zur technischen Durchführung bei der Anwendung von Rönt-
genstrahlung zur Knochendichtemessung für Personen mit sonstiger
abgeschlossener medizinischer Ausbildung

sowie alle Kurse zur Aktualisierung der Fachkunde.

d. Kurse gemäß Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin nach StrlSchV

- 1.1 Grundkurs für Ärzte
- 1.2 Spezialkurs offene rad. Stoffe
- 1.3 Spezialkurs Teletherapie
- 1.4 Spezialkurs Brachytherapie
- 2.1 Grundkurs MPE
- 2.2 Spezialkurs MPE
- 4.1 Kenntniskurs Ärzte
- 4.2 Wissenskurs sonstige Personen

sowie alle Kurse zur Aktualisierung.

e. Kurse gemäß Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde

- Grundkurs
- Spezialkurs NUK, Tele-/Brachytherapie
- Spezialkurs CT
- Kenntniskurs



Seite 9

sowie alle Kurse zur Aktualisierung.



Seite 10

Anlage 2

(zu Nr. II des Rundschreibens des BMU vom 18. Dezember 2020, Gz.:
S II 3 - 1512/006-2020.0001)

Kurse, die gemäß Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin ein Praktikumsanteil erfordern:

- 1 Grundkurs im Strahlenschutz für Ärzte und Medizinphysik-Experten
- 2.1 Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlung (Diagnostik)
- 2.5 Kurs im Strahlenschutz für Ärzte bei der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Knochendichtemessung
- 3.1 Kurs im Strahlenschutz für Zahnärzte
- 3.2 Spezialkurs im Strahlenschutz für Zahnärzte
- 5 Spezialkurs im Strahlenschutz für Medizinphysik-Experten in der Röntgendiagnostik